

OLG Celle

§ 198 NJVollzG, § 185 StVollzG, (Einsicht in Krankenakte)

1. Die Frage, ob eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Gefangenen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, unterliegt der vollen gerichtlichen Nachprüfung.
2. Auch bei dem Antrag auf Einsicht in die Krankenakte hat der Gefangene darzulegen, dass die Voraussetzungen in seinem Fall gegeben sind.
3. In der Regel genügt bereits die Angabe des Antragstellers, dass er konkret erkrankt sei und beabsichtige, Schadensersatz wegen fehlerhafter ärztlicher Behandlung im Strafvollzug geltend zu machen, zur Rechtfertigung seines Gesuchs auf vollständige Einsicht in seine Krankenakte.

(Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 30. April 2010 – 1 Ws 142/10 (StrVollz))

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und acht Monaten in der Justizvollzugsanstalt. Er ist an einem Prostata- und Blasenkarzinom erkrankt und beabsichtigt, Schadensersatz wegen fehlerhafter ärztlicher Behandlung im Strafvollzug geltend zu machen. Zu diesem Zweck beantragte er bei der Antragsgegnerin, ihm Einsicht in die über ihn geführte vollständige Krankenakte zu gewähren. Diesen Antrag lehnte die Anstalt mit schriftlichem Bescheid vom 3. September 2009, der dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers am 7. September 2009 zuzuging, ab mit der Begründung; dass der Antragsteller

nicht konkret dargelegt habe, welche Unterlagen er benötige und warum eine Auskunft nicht ausreiche.

Gegen diesen Bescheid wandte sich der Antragsteller mit seiner Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 14. September 2009, der am 16. September 2009 bei Gericht einging. Er machte geltend, dass bereits sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einen Anspruch auf vollständige Akteneinsicht begründe. Er beantragte, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller eine vollständige Kopie der Gesundheitsakte hinsichtlich seiner Behandlungen während des Aufenthaltes im Niedersächsischen Justizvollzug zu erteilen und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Kopie zu versichern.

Während des gerichtlichen Verfahrens vor der Strafvollstreckungskammer legte die Antragsgegnerin zusammen mit ihrer Antragsrüge vom 20. Oktober 2009 die Kopie einer vom Antragsteller unterzeichneten Erklärung vom 15. Oktober 2009 vor, aus der hervor geht, dass der Antragsteller die von ihm geforderten Unterlagen erhalten habe und somit in Bezug auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zum Aktenzeichen 13 StVK 637/09 L Erledigung eingetreten sei.

Auf Anfrage der Strafvollstreckungskammer teilte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2009 mit, dass der Antrag nicht erledigt sei und dass weiterhin das Ziel vollständiger Einsicht verfolgt werde. Zugleich legte er eine vom Antragsteller unterzeichnete Originalvollmacht vom 20. November 2009 vor.

Hierauf hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 2. Februar 2010 den Antrag des Beschwerdeführers als unbegründet zurückgewiesen, weil dieser nicht hinreichend dargelegt habe, weshalb die von § 198 NJVollzG vorrangig vorgesehene Auskunfterteilung

nicht ausreiche.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er zumindest konkludent – die Verletzung sachlichen Rechts rügt und seinen ursprünglichen Antrag weiterverfolgt.

II.

Das Rechtsmittel hat (zumindest vorläufig) Erfolg.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) ist zulässig.

Sie erfüllt auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Der Senat hat bislang nicht entschieden, inwieweit sich die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Akteneinsichtsrecht in Krankenunterlagen (Beschluss vom 9. Januar 2006 – 2 BvR 443/02 –, NJW 2006, (116 ff.)) auf die Auslegung und Anwendung von § 198 NJVollzG auswirkt.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

a) Die Strafvollstreckungskammer war nicht durch Erledigung der Hauptsache an einer Sachentscheidung gehindert. Zwar gilt in Strafvollzugssachen der Verfügungsgrundsatz, so dass der Antragsteller die Hauptsache mit Bindungswirkung für das Gericht einseitig für erledigt erklären kann (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG 11. Aufl. § 115 Rn. 2). Eine wirksame Erledigungserklärung des Antragstellers liegt indes nicht vor. Denn die Erklärung vom 15. Oktober 2009 ist dem Gericht nicht durch den Antragsteller oder seinen Prozessbevollmächtigten, sondern durch die Antragsgegnerin übermittelt worden.

Die Strafvollstreckungskammer konnte die Erklärung daher nicht als wirksame Prozesshandlung des Antragstellers behandeln, zumal sie nicht ohne Weiteres davon ausgehen konnte, dass ihr die Erklärung mit Willen des Antragstellers unterbreitet und von diesem nicht in der Zwischenzeit widerrufen worden war, was bis Eingang der Erklärung bei Gericht möglich gewesen wäre. Nachdem der Antragsteller sodann mitgeteilt hat, dass Erledigung nicht eingetreten sei, und da ein erledigendes Ereignis auch nicht von Amts wegen festzustellen war, musste die Strafvollstreckungskammer über die Hauptsache entscheiden.

b) Allerdings hält die getroffene Sachentscheidung rechtlicher Überprüfung nicht in jeder Hinsicht Stand.

Gemäß § 198 NJVollzG erhalten Gefangene nach Maßgabe des § 16 NDSG Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, Akteneinsicht. Da dem Wortlaut der genannten Vorschriften eindeutig zu entnehmen ist, dass das Akteneinsichtsrecht nicht unbeschränkt und ohne Angabe von Gründen gewährt werden soll, erfordert die Wahrnehmung dieses Rechts, dass der Antragsteller darlegt, dass die Voraussetzungen in seinem Fall gegeben sind; dies ist ständige obergerichtliche Rechtsprechung zu § 185 StVollzG (vgl. OLG Frankfurt am Main, NStZ-RR 2005, 64; OLG Koblenz ZfStrVo 2003, 301, 302; OLG Hamm NStZ 2002, 615; Callies/Müller-Dietz, § 185 Rn. 3 m. w. N.). Sie ist auf § 198 NJVollzG zu übertragen, weil dieser nach dem Willen des Landesgesetzgebers der Regelung des § 185 StVollzG entspricht (vgl. LT-Drucks. 15/3565, S. 220).

Aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt auch nicht, dass von dieser Darlegungspflicht generell abzurücken ist, wenn von einem Strafgefangenen die Einsicht in Krankenunterlagen begehrt wird (ebenso KG, Beschl. vom 4.12.2006 – 5 Ws 102/06 Vollz – = StraFo 2007, 173, = StV

2008, 93, und vom 5.9.2007 – 2/5 Ws 700/06 Vollz – = NStZ-RR 2008, 327). Denn das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Einsichtsrecht eines Patienten in Krankenunterlagen von Verfassungs wegen nicht ohne Einschränkungen gewährleistet ist und, dass die Entscheidung hierüber stets einer Abwägung der widerstreitenden Interessen bedarf (vgl. BVerfG aaO Rdnrn. 24 und 26). Diese Abwägung kann aber nur vorgenommen werden, wenn der Antragsteller die von ihm verfolgten rechtlichen Interessen und die Notwendigkeit der Einsichtnahme darlegt. Die Frage, ob eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Gefangenen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, unterliegt der vollen gerichtlichen Nachprüfung. Ein nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungs- oder Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde besteht dabei nicht; es handelt sich vielmehr um die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs (vgl. OLG Dresden NStZ 2000, 392). Davon ist auch die Strafvollstreckungskammer zu Recht ausgegangen. Allerdings hat sie die Anforderungen an die Darlegungspflichten des Antragstellers überspannt.

Die Auslegung des hier anzuwendenden unbestimmten Rechtsbegriffs muss insbesondere der Bedeutung des betroffenen Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung angemessen Rechnung tragen. Die Anforderungen an die Darlegungspflichten des Gefangenen dürfen nicht dazu führen, dass die Wahrnehmung des verfassungsrechtlich garantierten Informationsanspruchs unzumutbar erschwert wird oder praktisch leer läuft. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Akteneinsichtsrecht eines Patienten im Maßregelvollzug, welcher von einem besonders hohen Machtgefälle geprägt ist und in dem der Patient seine Ärzte nicht frei wählen kann, entschieden, dass im Rahmen der notwendigen Abwägung dem Informationsinteresse des Patienten ein ganz erhebliches Gewicht zukommt (BVerfG

aaO). Diese Rahmenbedingungen bestehen auch im Strafvollzug (vgl. KG KG, Beschl. vom 4.12.2006 – 5 Ws 102/06 Vollz – = StraFo 2007, 173, = StV 2008, 93; ebenso zur Untersuchungshaft: Brandenburgisches OLG, Beschl. vom 12.2.2008 – 2 VAs 7/07 –, = StraFo 2008, 154, = StV 2008, 308).

Vor diesem Hintergrund genügt hier bereits die Angabe des Antragstellers, dass er an einem Prostata- und Blasenkarzinom erkrankt sei und beabsichtige, Schadensersatz wegen fehlerhafter ärztlicher Behandlung im Strafvollzug geltend zu machen, zur Rechtfertigung seines Gesuchs auf vollständige Einsicht in seine Krankenakte. Dabei ist nämlich in Rechnung zu stellen, dass im Arzthaftungsrecht der Behandlungsdokumentation besondere Bedeutung zukommt (vgl. BGHZ 72, 132; 85, 212; 99, 391); insbesondere eine Unvollständigkeit der Dokumentation kann für die Frage der Beweislast erheblich sein. Die Vollständigkeit der Dokumentation kann der Patient aber nur überprüfen, wenn er auch vollständige Einsicht in seine Krankenunterlagen hatte. Einer weiteren Darlegung des rechtlichen Interesses bedurfte es daher im vorliegenden Fall nicht.

Dass die Krankenakte auch subjektive Einschätzungen der den Antragsteller behandelnden Ärzte enthält ist von der Antragsgegnerin als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht worden. Abgesehen davon dürfte die in der obergerichtlichen Rechtsprechung bislang vorgenommene Beschränkung des Einsichtsrechts auf naturwissenschaftlich objektivierbare Befunde und Behandlungsfakten (vgl. OLG Hamm NStZ 1986, 47; OLG Celle NStZ 1986, 284; OLG Nürnberg ZfStrVo 1986, 61; weit. Nachw. bei Callies/Müller-Dietz § 185 Rn. 4) angesichts der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu nicht mehr aufrecht zu erhalten sein (so auch Brandenburgisches OLG aaO; Weichert in Feest, AK-StVollzG 5. Aufl. § 185 Rn. 12; zweifelnd auch Callies/Müller-Dietz aaO).

Der Antragsteller hat hiernach Anspruch auf Einsicht in die vollständige Krankenakte. Die vom Antragsteller beantragte Erteilung einer Kopie der Akte ist eine zulässige Form der Akteneinsicht (vgl. KG aaO). Gründe, die gegen diese Form der Akteneinsicht im vorliegenden Fall sprechen könnten, sind von der Antragsgegnerin nicht geltend gemacht worden.

c) Die Sache ist dennoch nicht spruchreif (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG), so dass eine Entscheidung im Sinne des Hauptantrages nicht in Betracht kam. Denn auf Grund der von der Antragsgegnerin vorgelegten Erklärung des Antragstellers vom 15. Oktober 2009 besteht Grund zu der Annahme, dass der Antragsteller bereits Teile der Krankenakte in Kopie erhalten hat. Insoweit wäre sein Akteneinsichtsanspruch bereits erfüllt. Um welche Teile es sich dabei handelt und inwieweit noch Akteneinsicht zu gewähren ist, bedarf daher der weiteren Aufklärung durch die Strafvollstreckungskammer.